

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen
der Hauhinco Maschinenfabrik G. Hausherr, Jochums GmbH & Co. KG

(Stand: 01.03.2018)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen („**Allgemeine Bedingungen**“). Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere Allgemeinen Bedingungen bedarf. Sie gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Bedingungen abweichender oder über sie hinausgehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringen. Entgegenstehende, abweichende oder über die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen hinausgehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist allein die schriftlich getroffene Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen maßgeblich. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform (§ 126 BGB). Im Einzelfall sind mündlich getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden vorrangig zu beachten. Für deren Inhalt ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.5 Die Allgemeinen Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote gegenüber dem Kunden sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Bestellung des Kunden gilt als bindendes Angebot. Die Annahme dieses Angebots erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder vorbehaltlose Erbringung der bestellten Lieferungen oder Leistungen.
- 2.2 Die Erfüllung des Vertrages bezüglich derjenigen Lieferteile, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst werden, steht unter dem Vorbehalt, dass uns die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

- 2.3 Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen ab Vertragsschluss alle im Hinblick auf die zu erbringende Leistung erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen erteilt bzw. vom Kunden beschafft werden.
- 2.4 An sämtlichen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie sonstigen technischen Daten und Beschreibungen und allen anderen Informationen und Unterlagen (gemeinsam die „Informationen“) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte sowie alle weiteren etwa bestehenden Rechte vor. Die Informationen sind streng vertraulich zu behandeln, insbesondere dürfen sie Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung offen gelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Der Kunde hat auf unser Verlangen und nach unserer Wahl die Informationen und alle Vervielfältigungen (einschließlich digitaler Kopien) vollständig an uns zurückzugeben und/oder zu vernichten. Der Kunde hat die Informationen und alle Vervielfältigungen (einschließlich digitaler Kopien) nach unserer Wahl ohne unsere Aufforderung zurückzugeben und/oder zu vernichten, wenn der jeweilige Auftrag abgeschlossen ist, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 2.5 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien sind unverbindlich. Sie sind nur beschreibend und stellen keine vereinbarten Beschaffenheiten und weder Beschaffenheits- noch Haltbarkeitsgarantien der von uns zu liefernden Waren im Sinne von § 443 BGB dar.
- 2.6 Bei Verkäufen nach Muster oder Probe gewährleisten diese lediglich fachgerechte Probegemäßheit, stellen aber keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der von uns zu liefernden Waren dar.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 3.1 Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten, insbesondere im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und sonstiger Nebenkosten. Die durch uns erbrachten Leistungen werden im Übrigen nach Aufwand und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze abgerechnet. Die aktuellen Stundenverrechnungssätze gelten, wenn sie nicht ohnehin Eingang in die schriftliche Auftragsbestätigung gefunden haben, nach Maßgabe unserer jeweils aktuellen Preisliste, die wir auf Anfrage unverzüglich zusenden. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Bei Auslandslieferungen können anderweitige länderspezifische Abgaben hinzukommen. Bei Post-/Kurier-/Bahnversand erfolgt die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Empfängers bzw. Kunden.
- 3.2 Für Kleinaufträge unter einem Warenwert von 150,00 EUR wird ein Mindermengenzuschlag erhoben.
- 3.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkursschwankungen, eintreten. Auf Verlangen werden wir dem Kunden die Gründe für die Preisanpassung nachweisen. Die

Anpassung darf maximal 10% des Auftragswertes betragen. Ist eine darüber hinausgehende Anpassung erforderlich, so haben wir dies dem Kunden zunächst schriftlich anzuzeigen. Der Kunde ist binnen 14 Tagen seit Erhalt der Anzeige berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er die bereits entstandenen Kosten und Aufwand zu vergüten. Das Recht zur Preisanpassung gilt nicht für Waren und Leistungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, es sei denn, sie werden im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geliefert und erbracht.

3.4 Unsere Rechnungen sind – soweit nicht ein anderes Zahlungsziel in der Rechnung festgelegt wurde – wie folgt zu zahlen:

- 50% des Rechnungsbetrags nach Erhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung,
- weitere 30% des Rechnungsbetrags nach Erhalt unserer Meldung der Versandbereitschaft bzw. – sofern die Abnahme bei uns erfolgt – nach unserer Meldung der Abnahmebereitschaft,
- weitere 10% des Rechnungsbetrags nach Lieferung und
- die verbleibenden 10% des Rechnungsbetrags nach Inbetriebnahme bzw. – sofern die Abnahme beim Kunden erfolgt – nach der Abnahme.

Erfolgt die erforderliche Abnahme der Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem der Kunde unsere Anzeige der Abnahmebereitschaft erhalten hat oder – falls die Abnahme beim Kunden erfolgen soll – nach der Erhalt der Ware, so gilt die Ware als abgenommen, sofern die Ware vertragsgemäß hergestellt wurde und nicht nach der Beschaffenheit der Ware die Abnahme ausgeschlossen ist.

Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Geldeingang auf einem unserer Konten. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 353 HGB).

3.5 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten oder anerkannt ist oder er mit unserer Forderung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis im Sinne des § 320 BGB steht.

3.6 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein, durch die die Zahlung gefährdet wird, oder droht eine solche wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden einzutreten, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld des Kunden fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller unserer Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, Schecks des Kunden nicht eingelöst werden, vom Kunden begebene Wechsel durch den Kunden nicht bezahlt werden, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

3.7 Storniert der Kunde eine Bestellung, so hat er unsere bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten gegen Nachweis zu erstatten. Für die von uns geleistete Arbeit sind unsere jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze maßgeblich.

4. Liefer- und Leistungszeit, Leistungsverzug

- 4.1 Vereinbarte Lieferfristen und -termine gelten nur annäherungsweise, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist. Besonders vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt oder die Abnahme angeboten ist.

Werden dennoch vereinbarte Lieferfristen aus von uns zu vertretenden Umständen überschritten, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

- 4.2 Sofern nicht ausnahmsweise ein Fixgeschäft vereinbart wurde, geraten wir erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in Verzug. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen geraten wir nicht in Verzug. Stattdessen sind wir - soweit wir durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Leistungspflichten gehindert sind - berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird hierdurch die Lieferung oder Leistung um mehr als zwei Monate verzögert, sind sowohl wir als auch der Kunde unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 In jedem Verzugsfall ist unsere Schadensersatzpflicht nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 9 begrenzt.
- 4.4 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft durch uns, die durch die Lagerung bei uns entstandenen Kosten berechnet. Bei Lagerung in unserem Werk sind vom Kunden an uns mindestens 3 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, höchstens jedoch insgesamt 20 % des Rechnungsbetrages als Lagerkosten zu erstatten. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass uns keine Lagerkosten oder wesentlich niedrigere Lagerkosten als die oben genannte Pauschale entstanden sind. Weitergehende gesetzliche Kostenerstattungsansprüche bleiben uns vorbehalten.
- 4.5 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.
- 4.6 Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungspflichten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere die Beibringung vom Kunden beizustellender Werkstücke, zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie den Eingang gegebenenfalls vereinbarter Anzahlungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten.

5. Gefahrübergang, Transport und Verpackung, Entgegennahme

- 5.1 Die Lieferung erfolgt, wenn nicht zwischen uns und dem Kunden ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, nach unserer Wahl unverpackt ab unserem Werk oder Lager. In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vertraglichen Liefergegenstände nach deren Bereitstellung zur Abholung mit dem Zugang

der Mitteilung der Bereitstellung beim Kunden („Versandbereitschaft“) auf den Kunden über. Wünscht der Kunde die Versendung der Ware, so geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände trägt der Kunde auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten übernommen haben. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über.

- 5.2 Im Falle der Versendung der Ware an den Kunden erfolgt die Wahl des Versandweges durch uns, falls keine besonderen schriftlichen Vereinbarungen darüber getroffen werden. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahls-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.3 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht spätestens binnen zwei Wochen nach unserer Anzeige der Abnahmebereitschaft, so geht die Gefahr mit Ablauf dieses Zeitraums auf den Kunden über.
- 5.4 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziffer 8 entgegenzunehmen bzw. wenn eine Abnahme erforderlich ist abzunehmen.
- 5.5 Eine erforderliche Abnahme darf der Kunde nur verweigern, sofern der Mangel den gewöhnlichen und/oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch des Werkes und/oder dessen Wert aufhebt oder erheblich mindert. Soweit das Werk mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mängelbeseitigung erfolgen. Abnahmeverweigerungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels erfolgen.
- 5.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder unterlässt er eine Mitwirkungshandlung, insbesondere die Annahme der Ware, die Abholung der Ware bei uns nach Erhalt unserer Anzeige der Versandbereitschaft oder die Abnahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten, Aufwendungen für vergebliche Andienungsversuche etc.) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 3 % des gesamten Rechnungsbetrages pro vergeblicher Andienung bzw. vergeblichem Auslieferungsversuch der konkreten Lieferung sowie pro Monat zusätzlicher Lagerdauer. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere weiteren gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; die geleistete pauschale Entschädigung ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.7 Einwegverpackungen werden von uns nicht zurückgenommen. Wir nennen stattdessen dem Kunden einen Dritten, der die Verpackung entsprechend der Verpackungsverordnung annimmt.

6. Software

- 6.1 Der Kunde erhält an unseren Softwareprodukten sowie den dazugehörigen Dokumentationen auf Dauer ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Die Software wird zur Verwendung auf dem dafür

vorgesehenen Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Bei einem Verstoß sind wir berechtigt, die üblichen Nutzungsentgelte in Rechnung zu stellen. Unsere etwaigen weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.

- 6.2 Wir sind zur Überlassung des dem Softwareprodukt zugrunde liegenden Quellcodes nicht verpflichtet, soweit nicht kraft Gesetzes eine Pflicht zur Überlassung des Quellcodes besteht.
- 6.3 Der Kunde darf unsere Softwareprodukte nur im gesetzlichen Umfang bearbeiten. Der Kunde darf Herstellerangaben, insbesondere Copyrightvermerke, weder entfernen, noch ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verändern.
- 6.4 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. Softwarelieferanten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, unser Eigentum. Die Aufnahme der Kaufpreisforderung gegen den Kunden in eine laufende Rechnung und die Anerkennung eines Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, solange unser Vorbehaltseigentum daran besteht; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 7.3 Der Kunde darf die in unserem Eigentum stehenden Waren weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er ist jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die vorgenannte Berechtigung besteht nicht, soweit der Kunde den aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner – jeweils wirksam – im Voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet oder mit ihm ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
- 7.4 Der Kunde tritt an uns zur Sicherung der Erfüllung aller unserer in Ziffer 7.1 genannten Ansprüche schon jetzt alle – auch künftig entstehenden und bedingten – Forderungen aus einem Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Waren mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- 7.5 Solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen gegen seine Kunden im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinen Kunden zu vereinbaren oder sie an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Besteht entgegen Satz 2 ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Kunden und den Erwerbern unserer Vorbehaltsware, bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Erwerbers auch auf den dann vorhandenen Saldo.
- 7.6 Auf unser Verlangen hat der Kunde seine an uns abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Schuldnern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der

Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche gegen den Kunden an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Schuldner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden von diesen Befugnissen jedoch solange keinen Gebrauch machen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und ohne Verzug nachkommt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Kunden nicht gestellt wurde und der Kunde seine Zahlungen nicht einstellt. Tritt einer der vorgenannten Fälle hingegen ein, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

- 7.7 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.8 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt durch den Kunden stets für uns, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs über die durch Be- oder Verarbeitung oder Umbildung oder Verbindung oder Vermischung neu entstandenen Produkte im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt. Der Kunde ist jedoch unter keinen Umständen zum Weiterverkauf oder zur sonstigen Verwertung unter Vereinbarung eines Abtretungsverbotes mit seinen Kunden, zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser neuen Produkte befugt. Der Kunde tritt seine Forderungen aus dem Verkauf dieser neuen Produkte, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an der verkauften Ware zur Sicherung an uns ab. Wenn der Kunde die gelieferte Ware mit einer Hauptsache verbindet oder vermischt, tritt er bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Wertes unserer Waren an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen hiermit an.
- 7.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als (i) der Schätzwert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen gegen den Kunden um mehr als 50 % übersteigt oder (ii) der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 7.10 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug mit mehr als 10 % des Rechnungsbetrages für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit und Zugang der Rechnung beim Kunden sind wir berechtigt, die von uns gelieferten Waren zum Zwecke der Verwertung zu pfänden oder dem Kunden eine Frist zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands zu setzen, die im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden

zwei weitere Wochen nicht zu übersteigen braucht. Im Falle der Verwertung der Waren ist der Verwertungserlös auf die gegenüber uns bestehenden Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – gemäß § 366 Abs. 2 BGB anzurechnen.

- 7.11 Die in dieser Ziffer 7 getroffenen Regelungen gelten entsprechend für solche Gegenstände, an denen wir Allein- oder Miteigentum durch Be- oder Verarbeitung oder durch Verbindung oder Vermischung erwerben.

8. Gewährleistung, Rechte des Kunden bei Mängeln

- 8.1 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die Warenbeschreibung, die Gegenstand des einzelnen Vertrags ist. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB).
- 8.2 Die von uns gelieferte Ware ist vom Kunden unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen (§ 377 HGB). Die von uns gelieferte Ware gilt als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei unverzüglicher Untersuchung erkennbar waren, binnen fünf Werktagen nach Ablieferung der Ware oder ansonsten binnen fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, an dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung der Ware ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugeht. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, uns bei erkennbaren Qualitätsmängeln auf die Mangelhaftigkeit hinzuweisen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den erkannten oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbaren, jedoch nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Die Geltendmachung der Mängelrechte durch den Kunden ist im Übrigen nur solange möglich, wie die beanstandete Ware noch ohne Vermischung und/oder Verarbeitung beim Kunden zur Verfügung steht, es sei denn, der Kunde kann auch nach der Vermischung und/oder Verarbeitung den Mangel der ursprünglich von uns gelieferten Ware nachweisen oder der Mangel wurde erst nach oder infolge der Vermischung und/oder Verarbeitung erkennbar.
- 8.3 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, sind wir berechtigt, den Mangel durch Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) zu beheben. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 475 Abs. 4 BGB unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Er hat bei der Nacherfüllung mitzuwirken, insbesondere die mangelhafte Ware zu verladen, wenn sie von uns abgeholt wird.
- 8.4 Wir haften nicht für Mängel, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, wie beispielsweise bei unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung der Ware, übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Bedienung, Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verschleiß, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Änderungen, Reparaturen oder Instandsetzungen ohne unsere Zustimmung oder wenn der Kunde uns nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Instandhaltung gibt.
- 8.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sowie Aufwendungen nach § 439 Abs. 3 BGB tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen. § 475 Abs. 6 BGB bleibt unberührt.

- 8.6 Wenn die Nacherfüllung auch nach dem zweiten Versuch fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 8.7 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die auf unserem Verschulden beruhen, bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 9.
- 8.8 Regressansprüche des Kunden gegen uns gemäß §§ 445a, 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Sind an der Lieferkette einschließlich des letzten Kaufvertrages ausschließlich Unternehmer beteiligt, so ist die Anwendung von § 445a Abs. 1 und 2 BGB ausgeschlossen.

9. Haftung

- 9.1 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Ware sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsmäßige Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz der Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt objektiv vertragstypisch vorhersehbar waren. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für nicht vertragstypisch vorhersehbaren entgangenen Gewinn des Kunden und sonstige nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden.
- 9.2 Haften wir gemäß Ziffer 9.1 b) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Haftung der Höhe nach auf das 1,5-fache des gesamten Rechnungsbetrags begrenzt.
- 9.3 Die in diesen Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 9.4 Soweit wir technische Auskünfte geben oder ausnahmsweise beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 9.5 Die in diesen Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Haftungseinschränkungen gelten nicht, sofern wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Materials übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Verjährung

- 10.1 Ansprüche des Kunden wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren oder von uns erbrachten Leistungen – einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund solcher Mängel – verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Ziff. 10.2 bis 10.5 etwas anderes ergibt..
- 10.2 Hat der Kunde oder ein anderer Kunde in der Lieferkette aufgrund von Mängeln an von uns gelieferten neu hergestellten Sachen Ansprüche seines Käufers erfüllt und ist das letzte Geschäft in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf, so tritt die Verjährung von Ansprüchen des Kunden gegen uns aus §§ 437, 445a Abs. 1 BGB frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde oder der andere Kunde in der Lieferkette die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, es sei denn, der Kunde hätte sich gegenüber seinem Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung erfolgreich berufen können. Die Verjährung der Ansprüche des Kunden wegen von uns gelieferter mangelhafter Waren tritt in jedem Fall ein, soweit die Ansprüche des Vertragspartners des Kunden wegen Mängeln der von uns an den Kunden gelieferten Ware gegen den Kunden verjährt sind, spätestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die jeweilige Sache an den Kunden abgeliefert haben.
- 10.3 Bei von uns gelieferten neu hergestellten Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren die Ansprüche des Kunden innerhalb von fünf Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Abweichend von Satz 1 gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren, soweit der Kunde die von uns gelieferte Sache für die Erfüllung von Verträgen verwendet hat, in die Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) insgesamt einbezogen worden ist. Die Verjährung gemäß vorstehendem Satz 2 tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde die Ansprüche aus der Mangelhaftigkeit des Bauwerks, die durch die von uns gelieferte Sache verursacht worden ist, gegenüber seinem Vertragspartner erfüllt hat, es sei denn, der Kunde hätte sich gegenüber seinem Kunden/Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung erfolgreich berufen können. Die Verjährung der Ansprüche des Kunden gegen uns wegen von uns gelieferter mangelhafter Ware tritt in jedem Fall ein, sobald die Ansprüche des Kunden/Vertragspartners unseres Kunden wegen Mängeln an der von uns an unseren Kunden gelieferten Ware gegen unseren Kunden verjährt sind, spätestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die jeweilige Ware an unseren Kunden abgeliefert haben.
- 10.4 Haben wir eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft pflichtwidrig erbracht, ohne dass wir im Zusammenhang mit der Auskunft oder Beratung Ware geliefert haben oder ohne dass die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns gelieferten Ware darstellt, verjähren darauf beruhende Ansprüche gegen uns innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ansprüche des Kunden gegen uns aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns zu liefernden bzw. gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns im Zusammenhang mit der Beratung oder Auskunft gelieferten Ware darstellen, gelten für die Verjährung der darauf beruhenden Ansprüche die in Ziff. 10.1 bis 10.3 und 10.5 getroffenen Regelungen.
- 10.5 Die in Ziff. 10.1 bis 10.4 getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln

der von uns gelieferten Waren, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der von uns gelieferten Ware verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen unseres Kunden, die darauf beruhen, dass wir Mängel an von uns gelieferten Waren oder an von uns erbrachten Leistungen arglistig verschwiegen oder wir eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. In diesen Fällen gelten für die Verjährung dieser Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Abtretungsverbot

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf unser Kunde seine Rechte bzw. Ansprüche gegen uns, insbesondere wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren oder wegen von uns begangener Pflichtverletzungen, weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden; § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Sprockhövel, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wir haben jedoch das Recht, Klage gegen einen Kunden auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.

12.2 Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Kunden oder zwischen uns und Dritten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Die Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CSIG - Wiener UN-Kaufrecht) und des deutschen internationalen Privatrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Schlussvorschriften

13.1 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, undurchführbar oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

13.2 Soweit diese Allgemeinen Bedingungen nichts anderes bestimmen, kann der Kunde seine vertraglichen Ansprüche gegen uns nur mit unserer Zustimmung an einen Dritten abtreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

13.3 Der Kunde darf in der eigenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Zusammenarbeit mit uns nur hinweisen, sofern wir ihm vorab eine entsprechende schriftliche Zustimmung erteilt haben.

13.4 Wir speichern Daten unserer Kunden im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.